

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 26

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von Oesterreich eine Gasse zu machen. Ja, dazu haben wir Geld, da sind wir Helden; allein wenn es gilt, selbst Opfer zu bringen — das ist dann ganz was anders — das sind dann Forderungen, die, nach den Worten des Herrn Einsenders „aller Ereditigkeit höhnsprechen!“

Es ist ein Grundsatz in das Gesetz niedergelegt, der uns nicht gefällt, obwohl wir uns durch denselben nicht getroffen finden; es ist dies der Grundsatz der „Progression“ resp. der Progressivsteuer. Aber deswegen das Gesetz zu verwerten, das fällt uns nicht ein. Wann wird ein solches Gesetz aus Menschenhänden hervorgehen, das nicht wieder von Menschen getadelt würde? Würde an diesem Gesetze eine Korrektur vorgenommen in dem Sinne, daß jeder, der etwas zu tadeln hat, den mißbeliebigen Paragraphen streichen könnte, so würde in kurzer Zeit gar nichts mehr vorhanden sein als etwa der Titel desselben und die Herren Referendisten hätten mit all ihrem Patriotismus und all ihrer exekten Liebe zum Wehrwesen doch nichts anderes zu Stande gebracht, als einen Sieg derjenigen Richtung, welche unter dem Vorwande, den gefährlichen „Militarismus“ zu bekämpfen, die Hauptfache, den militärischen Unterricht zu verunmöglichen die unverholene Absicht hat. Denn wie cajolirt man von dieser Seite den Wehrmann? „Gute Bewaffnung, gute Ausrüstung müssen wir haben, dann ist der Mann schon ein fertiger Soldat und wenn's im Feld schlecht gehen sollte, so ist Niemand anders als der Offizier schuld.“ Wir aber halten dafür, daß alle für Ausrüstung und Bewaffnung ausgegebenen Summen eigentlich geworfenes Geld sind, wenn nicht wenigstens die allernothwendigste militärische Ausbildung damit verbunden ist. Und was ist es nun, das unter dem gegenwärtigen Finanz-Jammer am meisten leidet, das heißt, was in allererster Linie unter das durch das Gesetz geforderte Minimum herabgedrückt wird? Nicht die Bewaffnung, nicht die Ausrüstung, nicht die Verpflegung — wohl aber die Ausbildung, der Unterricht wird in erster Linie Haar lassen müssen.

Das zu wollen, wird der Herr Einsender sich höchstlich verwahren. Allein daß er das gleichwohl tatsächlich bewirkt, wenn das Schweizervolk am 9. Juli seine „gesunden Sinne“ im Sinne der Aufforderung des Herrn Einsenders walten läßt — das liegt für Federmann klar auf der Hand!

Zum Schluß konstatirt der Herr Einsender das Bestehen einer Unzufriedenheit im Allgemeinen und insbesondere mit dem Thun und Lassen der Militärbehörden. Ob dasselbe begründet oder nicht begründet, will der Herr Einsender dermalen nicht untersuchen. Das ist wieder einmal sehr bequem! Das gerade wäre sehr verdienstvoll gewesen zu untersuchen, ob und inwiefern diese Unzufriedenheit begründet sei oder nicht; zu widerlegen, wenn sie nicht begründet; weise Vorschläge zur Abhülfe zu machen, wenn sie — woran nicht zu zweifeln ist — vom Einsender als begründet erfunden worden wäre — das wäre ein Dienst gewesen, dem Vater-

lande erwiesen! So aber bringt der Herr Einsender die „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“, welche die Förderung der Interessen des Wehrwesens und der Landesverteidigung sich zur Aufgabe gesetzt, in die fatale Lage, bei den Gegnern der Entwicklung der Wehrkraft in Reih und Glied zu stehen.

Wir wünschen der „Militär-Zeitung“, daß sie bald aus dieser schlimmen Lage herauskomme.

St.

## Eidgenossenschaft.

Programm für das Centralfest des schweiz. Unteroffiziers-Vereins, den 26., 27. und 28. August 1876 in Basel.

Samstag den 26. August. 1—2 Uhr: Ankunft der Vereine auf dem Centralbahnhof. Sofort zugewisser Marsch in die Kirche von Thoma zu kleiner Eröffnung. Nach Versammlung aller Vereine, Begrüßung der Gäste und offizielle Eröffnung des Festes.

2 Uhr: Zug durch die Stadt in die Kaserne. Nach Ankunft: Quartiervertheilung und Quartierbezug.

3½ Uhr: Sammlung im Katernenhof und Zug zum Versammlungsort der übrigen am St. Jakobs-Festzug theilnehmenden baslerischen Vereine.

4 Uhr: Zug mit diesen Vereinen auf's Schlachtfeld von St. Jakob.

7 Uhr: Rückkehr in die Stadt und Marsch in die Burgvoigtshalle. Dasselbst kaltes Nachessen, nachher geselliges Zusammensein mit freundeten Vereinen. Musik, Gesang, lebende Bilder u. s. w.

Sonntag den 27. August. 5½ Uhr: Tagwacht durch 22 Kadettenhäuser, Musik und Tambouren.

6½ Uhr: Sammlung im Katernenhof. Marsch auf die Schützenmatte.

7 Uhr: Beginn der Übungen.

9 Uhr: Beginn der Delegierten-Versammlung im Schützenhaus.

11½ Uhr: Feuerstellen.

12 Uhr: Mittagspaß beim Schützenhaus.

1. Uhr: Wiederbeginn der Übungen.

7 Uhr: Zug durch die Stadt nach der Turnhalle. Dasselbst geselliges Zusammensein mit Musik.

Montag den 28. August. 5½ Uhr: Tagwacht wie Sonntags.

6½ Uhr: Sammlung im Katernenhof. Marsch nach dem Museum.

7 Uhr: Beginn der Generalversammlung in der Aula.

12 Uhr: Zug nach der Turnhalle und Beginn des Bankeits.

4 Uhr: Fahnenübergabe und offizieller Schluß des Festes. Nachher Zug zum Bahnhof und Verabschiedung der Gäste.

## Statuten-Entwurf für die schweiz. Pferdeversicherungs-Gesellschaft.

§ 1. Zweck der Gesellschaft. Die schweiz. Pferdeversicherungs-Gesellschaft ist eine freiwillige Privatvereinigung, die zum Zwecke hat, jedem Mitgliede in Unglücksfällen, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen, eine sichere Unterstützung zu leisten; sie steht nach folgenden näheren Bestimmungen allen Offizier- und Cavalieristern der eidgen. Armes für ihre Dienst-pferde offen.

§ 2. Organisation und Geschäftsführung. Das Central-Comité der Versicherungs-Gesellschaft, bestehend aus je 2 Mitgliedern der 3 Versicherungsbezirke, besorgt die laufenden Geschäfte. Die 2 Vertreter des westschweiz. Bezirks speziell die Geschäfte der Kantone Waadt, Genf, Freiburg, Neuenburg und Wallis. Die 2 des Bezirks der Central-Schweiz diejenigen der Kantone Bern, Luzern, Unter- und Obwalden, Uri, Schwyz und Solothurn, die übrigen Kantone werden durch die 2 Vertreter des östschweiz. Bezirks besorgt.

§ 3. Zur Einkassirung der Jahresbeiträge wählen die Haupt-

versammlungen der Gesellschaft für ihren Versicherungsbezirk einen Kassier, der die momentan nicht zu verwendenden Gelder in einer soliden Bank einzutragend anlegt. Der Kassier ist nach Verlauf einer Amts dauer von 2 Jahren wieder wählbar.

In die übrigen Arbeiten, wie Besorgung der Korrespondenz &c. können sich die 2 Mitglieder des Comite thellen.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, eine Stelle in's Central-Comite während 2 Jahren anzunehmen.

§ 4. Jeder Kassier schließt seine Rechnung mit 31. August ab und sendet dieselbe mit Bericht im Laufe folgenden Monats an die durch die Hauptversammlung gewählten Rechtsoren, welche bis längstens den 15. Oktober ihren Bericht an den Präsidenten des betreffenden Versicherungsbezirks zu senden haben.

Die 3 Präsidenten nehmen Rüttz von diesen Berichten und adressieren dieselben so prompt als möglich an den Präsidenten des Central-Comite, welcher zu Handen der Hauptversammlungen der 3 Versicherungsbezirke einen summarischen Rapport über den Gang und den Kasabestand der Gesellschaft ausfertigt.

§ 5. Für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft bestehen 3 nach § 2 näher bestimmte Versicherungsbezirke, welche durch die 2 Vertreter jedes Bezirks in verschiedene kleinere Schätzungs Kreise eingeteilt sind. Für jeden dieser Kreise funktioniert eine vom Comite ernannte Schätzungscommission, welche aus einem tüchtigen Pferdearzt und einem mit Pferdeschätzungen erfahrenen Offizier der eidgen. Armee zusammengesetzt sein soll.

Diese Commission hat die außerordentlichen Schätzungen der Pferde vorzunehmen, welche aber nur bis zur nächsten eidgen. Schätzung Gültigkeit haben, von da an ist letztere maßgebend.

§ 6. Eintritt und Austritt. Wer in die Gesellschaft eintraten will, hat sich beim Präsidenten des Versicherungsbezirks schriftlich anzumelden.

Von jedem neuen Mitgliede bezahlt der Kassier Fr. 3 als Eintrittsgebühr und 30 Cts. für ein Exemplar dieser Statuten.

Jedes Mitglied tritt verläufig für ein Jahr ein und ist durch die Annahme für sich und seine Erben rechtsgültig gebunden. Wer nicht vor dem 1. August seinen Austritt beim Präsidenten schriftlich erklärt, wird für das nächste Jahr wieder als Mitglied angesehen.

§ 7. Mitglieder, die ihren Austritt schriftlich anzeigen, haben bei einem allfälligen späteren Eintritt die statutenmäßigen Gebühren wieder zu entrichten.

Wenn ein Mitglied aus der Gesellschaft stirbt, so bleiben seine Erben, ohne Eintrittsgebühr, bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres nutzungsberechtigt.

§ 8. Schätzung der Pferde. Sämmliche Cavalieristen, welche Pferre vom Bunde haben, können dieselben nur für denjenigen Betrag versichern lassen, den ihnen die Eidgenossenschaft noch schuldet. Für die ältern Cavalieristen, sowie für sämmliche Offiziere der eidgen. Armee ist zur Eintragung in die Versicherungskontrolle die lezte eidgen. Schätzung maßgebend, so daß für dieselben für das erste Jahr keine neue Schätzung nothwendig ist. Dieselbe ändert mit jeder neuen eidgen. Schätzung und entsprechend auch die Prämien.

§ 9. Neu angekaufte Pferde können zu jeder Zeit in die Versicherungsgesellschaft aufgenommen werden. Es hat der betreffende Eigentümer beim oben genannten Präsidenten eine Extra-Schätzung zu verlangen und der Kassier erhebt von ihm nebst der allfälligen Eintrittsgebühr die Versicherungsprämie für das ganze Rechnungs-Jahr.

§ 10. Jedes Pferd soll gehörig signalisiert nach Alter, Farbe, Geschlecht, Fehler und Mängel &c. in's Schätzungsbuch eingestragen werden.

Weder die Gesellschaft, noch der Eigentümer des Thieres können über die gemachten Schätzungen Reklamationen erheben.

Gefährlich kranke oder mit Gewährs-Mängel behaftete Pferde sind von den Schätzern im Interesse der Gesellschaft zurückzuweisen.

§ 11. Versicherung der Pferde. Damit die Gefahr der Versicherungen für die Gesellschaft nicht zu groß werde, soll ein Pferd nicht höher als für Fr. 1800 versichert werden können.

Pferde, die in Militärdienst treten, sind während der Dienst- und Garantiezeit von der Versicherung ausgeschlossen.

Sollten in Folge von Typhus, Nox &c. in einem Jahr unverhältnismäßig viele Unglücksfälle bei den versicherten Thieren vorkommen, so daß die ordentlichen Versicherungsprämien im betreffenden Jahre den Betrag der Entschädigungen für abgestorbene Pferde nicht erreichen, so hat die Gesellschaft das Recht, in ihren Hauptversammlungen zur Deckung des Defizits den Bezug einer entsprechenden Nachprämie von sämmlichen Mitgliedern zu beschließen. Zu einem solchen Beschuß genügt die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 12. Die Versicherungsprämie beträgt von Fr. 100 Schätzungswoche Fr. 1.

Sämmliche Versicherungsbeträge sind von den ältern Mitgliedern im September für ein Jahr per Nachnahme zu erheben.

§ 13. Sicht ein Pferd im Laufe des Jahres um und der gewisse Besitzer desselben läßt ein anderes mit höherer Schätzung in die Versicherung aufnehmen, so hat er nur die Differenz der neuen gegenüber der bereits bezahlten Versicherungsprämie zu bezahlen.

Hat das zweite Pferd hingegen eine niedere Schätzung als das fröhre, so bleibt die Differenz für das betreffende Jahr in der Kasse. Sollte derselbe kein anderes Pferd einschätzen lassen, so bleibt die bezahlte Prämie ebenfalls der Kasse.

Verkauf ein Mitglied der Gesellschaft sein Pferd an ein Nichtmitglied, so fällt die Versicherung hinweg, der Fall ausgenommen, wenn solches nach Konkordat vom 27. Juni 1857 in Folge eines Gewährsmangels an den Eigentümer zurückfallen sollte.

Der Verkäufer hat innert 8 Tagen dem Präsidenten seines Bezirks den Tag des Verkaufes anzugeben.

§ 14. Vorleihen bei Krankheits- und Unglücksfällen. Wenn ein Pferd erkrankt, so ist der Besitzer verpflichtet, so schnell als möglich die Hülfe eines patentirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Geht ein versichertes Pferd mit Tod ab, so hat der Eigentümer innert zweimal 24 Stunden dem Präsidenten seines Bezirks davon schriftliche Anzeige zu machen, indem er ein Zeugnis, unterschrieben von einem patentirten Thierarzt und einem Mitgliede der Gemeindebehörde, belegt. In diesem Zeugnis muß auch konstatisirt sein, daß keine Heilung möglich oder zu hoffen war und die Art der Krankheit angegeben werden.

§ 15. Entschädigungen. Die Gesellschaft entschädigt in Unglücksfällen dem Eigentümer des versicherten und umgestandenen Thieres 75 % der Schätzungssumme.

Die Entschädigung soll längstens 1 Monat nach erfolgter Angelie dem Eigentümer des umgestandenen Pferdes durch den Kassier zugesandt werden.

§ 16. Ausschluß von der Entschädigung. Die Entschädigung fällt in folgenden Fällen dahin:

- 1) Wenn der Tod des versicherten Thieres von dem Eigentümer oder den Seinigen durch Selbstverschuldnung oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeschafft worden.
- 2) Wenn das gleiche Thier doppelt, d. h. bei einer andern Gesellschaft versichert worden.
- 3) Wenn ein Mitglied des Betrugs überwiesen werden kann.
- 4) Wenn die Thiere schon in eine Brandversicherung aufgenommen werden und in Folge eines Brandes umgestanden sind.
- 5) Wenn ein Mitglied den ersten Satz im § 14 nicht gewissenhaft befolgt hat.

Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rücksicht, wenn der Gesellschaft innert einem Jahre nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

§ 17. Bestellungen. Den Mitgliedern des Central-Comite werden ihre Auslagen für Schreibmaterialien, Posts, sowie die Reisen zu den Comitesitzungen durch die Kasse vergütet. — Jeder Kassier bezahlt per Jahr für Fr. 50 und überbleß 3 % der einkassierten Versicherungsprämien.

§ 18. Die 2 Schäfer haben bei außerordentlichen Einschätzungen per Pferd zusammen Fr. 4 für ihre Bemühungen (Schätzung und Ausfertigung des Verbals) vom Eigenhümer sogleich zu bezahlen.

Für allfällige Besichtigung von kranken Thieren oder Begutachtung von Aufträgen im Interesse der Gesellschaft erhalten die damit beauftragten Personen, je nach Entfernung und Zeitverhältnis eine angemessene Entschädigung.

§ 19. Besondere Bestimmungen. Die sämmtlichen Offiziere und Cavalleristen der eidgen. Armee, welche ihre Dienstpferde in dieser Gesellschaft versichern lassen, haben auf ihre Kosten eine vom eidgen. oder kantonalen Kriegskommissär über vom Schwadron-Chef beglaubigte Kopie des Schätzungsverbals von ihrem Pferd dem Kassier des Versicherungsbezirks einzusenden, welcher für ge- naue Eintragung in die Controllen sorgt.

§ 20. Es darf kein Prozeß erhoben werden; jedes Mitglied hat sich den statutengemäßen Beschlüssen sowohl der Hauptversammlung als des Central-Comitee zu unterziehen.

Gegen allfällige unkorrekte Beschlüsse dieses letztern oder in Fällen von Streitigkeiten kann jedoch an ein Schiedsgericht, in welches jede Partei einen Vertreter wählt und diese beiden den Obmann, appellirt werden. Dasselbe entscheidet zu letzter Hand. Sollten sich die 2 Vertreter über ihren Obmann innert 14 Tagen nicht einigen können, so hat der Präsident des betreffenden Versicherungsbezirks das eidgen. Militärdepartement zu ersuchen, den Obmann zu bestimmen.

Das Domizil der Gesellschaft wird beim Präsidenten des Central-Comitee verzeigt.

§ 21. Auflösung der Gesellschaft. Diese Gesellschaft kann sich auflösen, wenn an 2 Hauptversammlungen der 3 Bezirke nach gehöriger Bekanntmachung der Traktanden  $\frac{2}{3}$  Stimmen der anwesenden Mitglieder dieselbe verlangen. — Die ordentlichen Hauptversammlungen der Versicherungsgesellschaft sollen im Monat November oder Dezember, d. h. wenn möglich am Morgen desjenigen Tages stattfinden, an welchem die Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Bvereine abgehalten werden. Sollte sich bei Auflösung der Gesellschaft ein Überschuss aus den Versicherungsprämién ergeben, so soll dieser nach dem Beitragsverhältnis an die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft verteilt werden. — Erzielt sich ein Defizit, so ist dasselbe durch alle Mitglieder im Verhältnis ihrer bezahlten Versicherungsprämién zu decken.

§ 22. Schlussbestimmungen. Allfällige nothwendige Abänderungen dieser Statuten können durch  $\frac{2}{3}$  Stimmen der in den Hauptversammlungen Anwesenden beschlossen werden.

Diese Statuten treten mit 1. September 1877 in Kraft.  
Also beschlossen in den Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Bvereine.

Büren, 1876.

Lausanne 1876.

Bern, 1876.

Namens des Central-Comitee,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Während den nächsten Wiederholungskursen wird von jeder Dragoner-Schwadron oder Gulden-Kompanie ein Offizier diejenigen Cavalleristen notiren, welche gesonnen sind, in diese Versicherungsgesellschaft einzutreten. Die sämmtlichen Mitglieder-Verzeichnisse sind gesl. sogleich nach dem Kurs an Kommandant Heller in Thun zu senden.

Dieser Statuten-Entwurf wurde also barathen durch die Delegirten der 3 Cavallerie-Bvereine.

Bern, im April 1876.

Die Delegirten des östschweizerischen Vereins:

Stabschpm. Meier und

Dragonerchpm. Fehr.

Die Delegirten des westschweizerischen Vereins:

Hptm. Courvoisier.

Kleut. d'Albis.

Die Delegirten des Vereins der Central-Schweiz:

Kommdt. Heller.

Hptm. Desch.

Diejenigen Herren Offiziere der eidgen. Armee, welche ihre Dienstpferde versichern lassen wollen, sind hoff. erucht Herrn Kommandant Heller in Thun bis zum 1. Oktober per Brief oder Correspondenz-Karte davon in Kenntnis zu setzen.

Bundesstadt. Der Bundesrat hat auf den Antrag seines Militärdepartements eine Verordnung über Versammlung und Entlassung der Truppenkorps zum und vom Instruktionsdienste erlassen.

Der Bundesrat ermächtigte die Regierung von Zürich, die dem Auszügerbataillon Nr. 7 und die dem Landwehrbataillon Nr. 7 angehörenden zürcherischen Sappeurs aufzubieten und dieselben zur Hilfeleistung auf den durch die Überschwemmung heimgesuchten Gegenden des Kantons zu verwenden.

(Ernennungen.) Der h. Bundesrat hat am 6. Juni 24 Frequentanten der Sanitäts-Offiziers-Bildungsschule zu Oberleutnants ernannt; ebenso einen Apotheker zum Lieutenant.

(Ernennung.) Zum Kommandanten des II. Regiments der VIII. Artilleriebrigade ist Hr. Major Karl Balthasar in Luzern ernannt worden.

Bern. (Förderungen.) 1. Am 18. Mat wurden durch den Gerecht-Rath gewählt zu Majoren der Infanterie: David, Jacques, in St. Imier, geb. 1845, für Batt. Nr. 22. — Müller, Eduard, in Bern, geb. 1848, für Batt. Nr. 28. — Sigrist, Carl, in Bern, geb. 1846, für Batt. Nr. 33. — Uhl, Ulrich, in Hettwyl, geb. 1848, für Batt. Nr. 37. — Grisch, Ernst, in Burgdorf, geb. 1845, für Batt. Nr. 40.

2. Am 3. Juny, durch den Regierungsrath, zu Hauptleuten (der Infanterie): Hoffmann, Joh., in Biel, geb. 1842, in Batt. Nr. 26; (der Cavallerie Dragoner): Biegler, Adolf, in Bättelkunden, geb. 1846, zu Schwadron Nr. 13. — Blösch, Paul, in Biel, geb. 1844, zu Schwadron Nr. 8. — Schmid, Carl, in Burgdorf, geb. 1842, zu Schwadron Nr. 11.

## A u s l a n d.

Oesterreich. (Feld-Gendarmerie.) Das Armeeverordnungsblatt enthält die organischen Bestimmungen für die Feld-Gendarmerie der f. und k. Armee. Wir entnehmen denselben folgende Details: Die Feld-Gendarmerie wird bei Mobilmachung des Heeres oder einzelner Theile desselben errichtet und den höheren Commanden der Armee im Felde belgegeben, um: den Generalstabs-Organen bei ihrem auf Marschen, Lager, Einquartirung und Kunftschaftswesen bezüglichen Geschäften, sowie bei Reconnoisungen als Gehilfe zu dienen; Feld-Polizeidienste zu verrichten; verschiedene Auffüllungen zu leisten, und um Courier, wichtige Escorte- und Ordonnanz, endlich auch besondere Sicherheitsdienste zu versehen. Als Wachposten sind die Feld-Gendarmen gar nicht, zu anderen gewöhnlichen Sicherheitsdiensten aber nur als leitende oder beaufsichtigende Organe zu verwenden. Die Offiziere für die Feld-Gendarmerie werden dem Active-Stande der Cavallerie, ausnahmsweise dem Ruhestande, entnommen und fallweise vom Reichs-Arbeitsministerium bestimmt. Die Feld-Gendarmerie-Mannschaft besteht aus Unteroffizieren der Infanterie-, Jäger- und Cavallerie-Truppe. Bei eintretender Mobilmachung hat jedes Infanterie-Regiment per Feld-Bataillon, dann jedes Jäger-Bataillon, inclusive der Reserve-Jäger-Bataillone, einen unberitteten, ferner jedes Cavallerie-Regiment acht berittene Feld-Gendarmen abzugeben. Der Rechnungs-Felowselb für die Feld-Gendarmerie-Abteilung eines Armeekopfquartiers ist von der jeweils dahin eingethaltenen Stabstruppe beizustellen. Die Feld-Gendarmen müssen intelligente, verlässliche, vorzüglich conduktive, der deutschen und womöglich einer zweiten Sprache der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann des Lesens und Schreibens fundige Männer, zugleich mutig, unermüdlich und auch physisch geeignet sein, um allen Anforderungen ihres wichtigen und anstrengenden Dienstes vollkommen zu entsprechen. Damit die Feld-Gendarmen auch wirklich ihren Zweck, insbesondere als Gehilfen der Generalstabs-Organen, gehörig erfüllen können, ist es nothwendig, daß sie schon im Frieden für ihren zukünftigen Beruf herangebildet werden. Hierzu hat jedes Liniens-Infanterie-Regiment jährlich zwei, jedes Jäger-Bataillon einen, jedes Cavallerie-Regiment